

- folge zu vergeben: 1. Platz Gold, 2. Platz Silber, 3. Platz Weiß, 4. Platz Blau, 5. Platz Rot, 6. Platz und weitere Grün.
- 3.2 Weitere Preisschleifen in anderer Farbe sind als Andenken zugelassen.
 - 3.3 Die Preisschleifen als Kennzeichnung der Platzierung sowie evtl. Stallplaketten erhalten die Besitzer der platzierten Pferde.

§ 25

Geldpreise und Aufteilung in Einzelgeldpreise

Der Geldpreis je LP ist in der Ausschreibung festzulegen und gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 25 auszuführen. 25% der gestarteten Teilnehmer haben Anspruch auf einen Geldpreis, sofern die Platzierungsvoraussetzungen erfüllt sind. Hinsichtlich der Auszahlung der Geldpreise sind folgende davon abweichende Varianten möglich und in der Ausschreibung festzulegen:

In LP bis Kl. M (Fahren und Voltigieren bis Kl. S), ggf. zusätzlich:

1. Die an 1. bis 4. Stelle platzierten Teilnehmer erhalten einen Geldpreis gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 25 oder
2. es wird ein festgelegter Prozentsatz der Geldpreise gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 25 ausgezahlt oder
3. es erfolgt keine Auszahlung von Geldpreisen.

Bei Ausschreibung/Anwendung einer der gemäß Ziffer 1 bis 3 aufgelisteten Auszahlungsvarianten bildet der jeweils festgelegte Geldpreis (bei Ziffer 2 und 3 max. 1.000,- Euro) gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 25 die Bemessungsgrundlage für züchterische und sportliche Auswertungen bzw. die Gebührenberechnung. Bei jeglicher Form der reduzierten Geldpreisauszahlung gemäß § 25 Ziffer 1 bis 3, ist grundsätzlich der gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 25 vorgesehene Mindestgesamtpreis je LP auszuschreiben.

§ 26

Nenngeld, Startgeld, Einsatz, Stallgeld

1. Für jede LP ist Nenn- und Startgeld bzw. Einsatz gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 27 vorgeschrieben. Nenn- und Startgeld bzw. Einsatz wird niemandem erlassen. Für Nenngeld und Startgeld bzw. Einsatz haftet der Nenner/Teilnehmer.
2. Das Nenngeld bzw. der Einsatz ist bei Nennungsschluss fällig; Rückerstattung der Teilnehmergebühren sowie ggf. des Stallgeldes erfolgt:
 - 2.1 Bei Zurückziehen der Nennung bis **24 Stunden vor** Nennungsschluss.
 - 2.2 Wenn der Teilnehmer aufgrund der Verlängerung einer PLS gemäß § 43.2 oder aufgrund der Änderung des Prüfungstages gemäß vorläufiger Zeiteinteilung (§ 23.1.10) in einer oder mehreren LP nicht starten kann, sofern er dies innerhalb von 10 Tagen nach PLS-Ende geltend gemacht hat. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Rückforderungsschreibens (Datum des Poststempels).
Sind (für max. vier LP je PLS) Ausweichtage in der Ausschreibung aufgeführt, so gilt dies als Bestandteil der vorläufigen Zeiteinteilung.
 - 2.3 Wenn eine oder mehrere LP aufgrund höherer Gewalt (vgl. § 32.5) abgesagt

werden müssen, verbleibt der im Einsatz enthaltene Organisationsbeitrag bzw. das Nenngeld (vgl. Durchführungsbestimmungen zu § 27) dem Veranstalter. Der im Einsatz enthaltene Preisgeldanteil bzw. das bereits entrichtete Startgeld sind dem Nenner/Teilnehmer zu erstatten.

3. Das Startgeld wird mit (auch telefonischer) Erklärung der Startbereitschaft fällig. Rückerstattung ist nur zulässig bei Streichung bis Meldeschluss.
4. Evtl. Stallgeld wird mit der Stallbestellung fällig. Erlass bzw. Rückerstattung erfolgt nur bei Zurückziehen der Stallbestellung **bis 24 Stunden** vor Nennungsschluss.
5. Weitere Veranstaltungs-Gebühren im Zusammenhang mit der Teilnahme an PLS dürfen nicht erhoben werden, es sei denn, sie werden in der genehmigten Ausschreibung ausdrücklich aufgeführt (vgl. Durchführungsbestimmungen zu § 27).
6. Sofern in der Ausschreibung nicht anders geregelt, handelt es sich bei Nenn- und Startgeld, Einsatz, Stallgeld und sonstigen Gebühren um Bruttobeträge.
7. Mehreinnahmen aus Nenn- und Startgeldern bzw. Einsätzen gegenüber den auszahlenden Geldpreisen verbleiben dem Veranstalter zur Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur, der Ehrenpreise, des notwendigen Personals, der Notfallvorsorge sowie zur Begleichung der Gebühren.

§ 27

Höhe von Nenngeld, Startgeld, Einsatz

Nenn- und Startgeld bzw. Einsatz sind abhängig von der ausgeschriebenen LP-Art, LP-Klasse sowie der Höhe des Geldpreises. Einzelheiten sind in den Durchführungsbestimmungen zu § 27 geregelt.

§ 28

Züchterprämien

Für jeden in LP ab Kl. E und internationalen LP ausgeschriebenen Gesamtgeldpreis, Wert der anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreise sowie Geldpreise in Sonderwertungen u.Ä. sind zusätzlich Züchterprämien auszuschreiben. Bei Teilung gilt jede Abteilung als eine LP. Einzelheiten sind in den Durchführungsbestimmungen zu § 28 sowie in der Gebührenordnung geregelt.

§ 30

Genehmigung und Gültigkeit der Ausschreibungen

1. Jede nationale Ausschreibung ist, falls in den LK-Bestimmungen nichts anderes bestimmt wird, spätestens 11 Wochen vor Nennungsschluss der LK, jede internationale spätestens 20 Wochen vor Nennungsschluss der FN vorzulegen.
2. Ausschreibungen haben erst Gültigkeit mit der Genehmigung; der Wortlaut des genehmigten Ausschreibungstextes ist maßgebend. Ausschreibungen internationaler PLS/LP, Bundes-PLS/-LP und von der FN vergebener PLS/LP sind grundsätzlich im offiziellen Mitteilungsorgan der FN (Kalender für Bekanntmachungen, Pferdeleistungsprüfungen und Turniersport) zu veröffentlichen; der Wortlaut des veröffentlichten Ausschreibungstextes ist verbindlich. Sonstige Ausschreibungen können im offiziellen Mitteilungsorgan der FN veröffentlicht werden. Bei von den LK genehmigten Ausschreibungen ist der im jeweiligen LK-Mitteilungsorgan

lungsorgan veröffentlichte Ausschreibungstext verbindlich, soweit eine Veröffentlichung erfolgt.

Alle Ausschreibungen sämtlicher PLS/LP werden im NeOn-Turnierkalender veröffentlicht.

3. Die Versendung oder anderweitige Bekanntmachung von Ausschreibungen durch den Veranstalter darf nur nach Genehmigung und nur im genehmigten Wortlaut erfolgen.
4. Die Genehmigung von Ausschreibungen kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, insbesondere wenn z.B.
 - 4.1 die Ausschreibung nicht den Bestimmungen der LPO und/oder sportfachlichen Grundsätzen entspricht;
 - 4.2 organisatorische oder andere Voraussetzungen nicht im notwendigen Umfang gegeben sind;
 - 4.3 der Veranstalter aus früheren PLS seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

§ 31

Änderung der Ausschreibung

1. Änderungen sollen vor Nennungsschluss erfolgen und müssen von der zuständigen LK bzw. der FN genehmigt und im jeweiligen Mitteilungsorgan bekannt gegeben werden.
2. Kann eine Änderung erst nach Nennungsschluss erfolgen, ist der Nennungsschluss der LP bzw. PLS neu festzulegen. Alle Nenner sind zu unterrichten, darüber hinaus gilt Ziffer 1 entsprechend.
3. Ist eine Neufestsetzung des Nennungsschlusses nicht mehr möglich, bedarf die Änderung vor Beginn der PLS der Zustimmung aller Nenner – Nichtantwort gilt als Zustimmung – und der genehmigenden Stelle.
Änderungen während einer PLS sind nur mit Zustimmung aller Starter sowie des FN-/LK-Beauftragten zulässig.
Sie sind der genehmigenden Stelle spätestens mit der Ergebnismeldung mitzuteilen.
4. **Nicht als Änderung der Ausschreibung gelten:**
 - 4.1 Teilung von LP in Abteilungen mit eigener Platzierung
 - 4.2 Abänderungen des vorläufigen Zeitplanes
 - 4.3 Anforderungsidentische LP (z.B. für verschiedene Alters- oder Leistungsklassen) können zusammengelegt werden, wenn die gemäß § 23.1.3 verlangte Mindestzahl an Nennungen nicht erreicht ist.
 - 4.4 Erhöhung der Maximalzahl der zulässigen Nennungen, auch zur Zulassung von Nachnennungen, die die Maximalzahl ggf. überschreiten.

§ 32

Zurückziehen der Ausschreibung

1. Die Ausschreibung einer LP kann binnen 7 Tagen nach Nennungsschluss zurückgezogen werden, wenn die gemäß § 23.1.3 verlangte Mindestzahl an Nennungen nicht erreicht ist.

2. Die Ausschreibung einer PLS kann binnen 7 Tagen nach Nennungsschluss zurückgezogen werden, wenn 1/3 der LP gemäß Ziffer 1 zurückgezogen wird.
3. Für alle veröffentlichten Ausschreibungen ist ein Zurückziehen gemäß Ziffer 2 unverzüglich bekannt zu geben.
4. Alle Nenner müssen über zurückgezogene Ausschreibungen von LP unmittelbar benachrichtigt werden.
Teilnehmergebühren – ggf. auch Stallgeld – sind zurückzuzahlen.
5. LP können aufgrund höherer Gewalt mit Genehmigung der zuständigen Stelle (FN-/LK-Beauftragter) abgesagt werden – der im Einsatz enthaltene Preisgeldanteil bzw. bereits entrichtetes Startgeld sind dem Nenner/Teilnehmer zu erstatten.
6. Jede nicht gemäß Ziffer 1 oder 5 zurückgezogene LP ist durchzuführen.

IV. Nennungen

§ 33

Inhalt der Nennungen

1. Jede Nennung für nationale und internationale LP im Inland hat über das FN-Nennung-Online-Verfahren zu erfolgen. Bei internationalen Turnieren kann ggf. über ein anderes (Online-)Verfahren genannt werden.
2. Jede Nennung muss die im FN-Nennung-Online-Verfahren verlangten Angaben in der geforderten Form enthalten.

Der Teilnehmer reserviert sich mit der Nennung für jede LP durch Eintragen der betreffenden Zahl die Anzahl der Startplätze, die er wahrnehmen möchte. Für diese reservierten Startplätze wird der Einsatz bzw. das Nenngeld zum Nennungsschluss (§ 26.2) fällig; im FN-Nennung-Online-System erfolgt die Zahlung der erforderlichen Nenngelder, Einsätze und sonstigen Gebühren durch Erteilung eines entsprechenden Einziehungsauftrages oder auf einem anderen vorgegebenen Zahlungsweg. Je LP können pro Teilnehmer max. drei Startplätze reserviert werden; maßgeblich ist die jeweilige Ausschreibung. Die Nennung im FN-Nennung-Online-Verfahren erfolgt wirksam durch Freigabe und Absenden des Nennungsdatensatzes.

3. Eine vollständige Nennung besteht aus mindestens einer Startplatzreservierung.
4. Der Teilnehmer ist für seine den Anforderungen der Ausschreibung und der LPO entsprechende Nennung verantwortlich.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, jede vollständige, der Ausschreibung entsprechende und termingerecht eingehende Nennung zu berücksichtigen.
6. Besitzer, Nenner und Teilnehmer erkennen mit Abgabe der Nennungen die LPO, bei internationalen LP die LPO und das RG der FEI als verbindlich an.
7. Sonderregelungen Voltigieren siehe entsprechendes Merkblatt bzw. Veröffentlichungen auf der Internetseite www.pferd-aktuell.de.

§ 34

Nennungsschluss

Nennungen für LP sind bis zum in der Ausschreibung festgelegten Nennungsschluss an den Veranstalter zu richten. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Datenfreigabe durch den Nenner/Teilnehmer. Einzelheiten sind in den Durchführungsbestimmungen zu § 34 geregelt.

§ 35

Gültigkeit der Nennungen

1. Zur Teilnahme an PLS/LP berechtigen ausschließlich Nennungen, die bis zum Nennungsschluss über NeOn erfolgt sind. Als von der FN bestätigte Nennung gelten die im Datensatz gemäß Ziffer 2 aufgeführten Startplatzreservierungen, Teilnehmer und Pferde.

In folgenden Fällen sind Ausnahmen möglich:

- 1.1 bei LP mit vorausgehenden Qualifikationen; während derselben PLS ist keine Bestätigung durch die FN erforderlich (Meldeschluss = Nennungsschluss)

- 1.2 **Startplatznachtrag auf Antrag des Veranstalters:** siehe Durchführungsbestimmungen zu § 35
- 1.3 **Teilnehmerwechsel/Startplatzübernahme:** siehe Durchführungsbestimmungen zu § 35
- 1.4 **Teilnehmernachtrag:** siehe Durchführungsbestimmungen zu § 35
- 1.5 **Pferdenachtrag:** siehe Durchführungsbestimmungen zu § 35
2. Nach entsprechender Verarbeitung durch die FN wird dem Veranstalter ein Datensatz (per NeOn-Download) mit den Startplatzreservierungen, genannten Teilnehmern und Pferden zur Verfügung gestellt.
3. Mit der Nennung verbundene Vorbehalte sind für den Veranstalter nicht verbindlich.

§ 36

Zurückziehen einer Nennung

Das Zurückziehen einer Nennung ist nur über das Nennung-Online-System bis **24 Stunden vor dem** jeweiligen Nennungsschluss zulässig (vgl. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) „NennungOnline“).